

Beitragsordnung

der Studierendenschaft der Hochschule Rhein-Waal
vom 01.04.2012
(Amtl. Bekanntmachung 06/2012)

in der Fassung der 13. Änderungssatzung
vom 29.01.2024
(Amtl. Bekanntmachung 02/2024)

§ 1

Beitragserhebung

Die Studierendenschaft der Hochschule Rhein-Waal erhebt von ihren Mitgliedern in jedem Studienhalbjahr (Semester) einen Beitrag zur finanziellen Deckung ihrer Aufgaben.

§ 2

Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Mitglieder der Studierendenschaft. Studierende, die von der Beitragspflicht ausgenommen sind, ergeben sich im Einzelnen aus den entsprechenden Bestimmungen des § 5 dieser Beitragsordnung.
- (2) Die Beitragspflicht, und damit verbunden die Beitragsfälligkeit, entsteht mit jeder Einschreibung, Rückmeldung und Beurlaubung.
- (3) Die Beiträge werden von der Hochschule Rhein-Waal kostenfrei für die Studierendenschaft erhoben.

§ 3

Höhe des Beitrages

Der Beitrag setzt sich zusammen aus

- (1) 10,30 € pro Semester als Beitrag der Studierendenschaft, davon
 - a) 7,50 € als Beitrag für den Allgemeinen Studierendenausschuss,
 - b) 2,50 € als Beitrag für die Fachschaften,
 - c) 0,30 € als Beitrag zum Fond zur Erstattung des Mobilitätsbeitrags gem. § 2 Abs. 1 lit. a) der Sozialordnung der Studierendenschaft.
- (2) Beitrag zur Unterstützung des Hochschulsports: 1,50 €.

(3) Beitrag zur Unterstützung der Hochschulmusik: 1,50 €.

(4) Beitrag für das Deutschlandsemesterticket: Die Höhe des Beitrags - richtet sich nach der abgeschlossenen Vereinbarung mit der Niederrheinischen Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft NIAG und infolgedessen nach den gültigen Tarifbestimmungen, die jährlich festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben werden. Infolge von Tarifierhöhungen erhöht sich der Beitrag automatisch, sofern die Studierendenschaft die Vereinbarung mit der NIAG nicht bis zum 31.12. des Vorjahres für das Sommersemester oder bis zum 30.06. für das Wintersemester kündigt. Die Studierendenschaft wird über jede Tarifierhöhung und Beitragsänderung unverzüglich informiert.

§ 4 **Zweckbestimmung**

(1) Der Beitrag gem. § 3 Abs. 1 darf nur zur Erfüllung studentischer Aufgaben nach Maßgabe der Satzung der Studierendenschaft verwendet werden. Der Beitrag gem. § 3 Abs. 2 dient ausschließlich der Unterstützung des Hochschulsports der Hochschule Rhein-Waal. Der Beitrag gem. § 3 Abs. 3 dient ausschließlich der Unterstützung der Hochschulmusik der Hochschule Rhein-Waal. Die Beiträge gemäß § 3 Abs. 4 dienen ausschließlich der Finanzierung der mit der Niederrheinischen Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft NIAG und dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) vereinbarten studentischen Semestertickets.

(2) Das Beitragsaufkommen nach § 3 dieser Ordnung muss im Haushaltsplan der Studierendenschaft ungekürzt ausgewiesen werden. Für die Rückerstattung von zu Unrecht erhaltenen Beiträgen ist ein Haushaltsposten auszuweisen.

§ 5 **Erlass der Beiträge für das Deutschlandsemesterticket**

(1) Der Beitrag kann nur nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

(2) Folgende Studierenden sind von der Bezugspflicht des Deutschlandsemestertickets ausgenommen und daher von Amts wegen von der Entrichtung des Beitragsanteils nach § 3 Abs. 4 befreit,

- a. Gasthörer*innen sowie Zweithörer*innen im Sinne des einschlägigen Hochschulgesetzes,
- b. Studierende, die ausschließlich in einem Abend-, Online- oder Fernstudienangang ohne Präsenzplicht eingeschrieben sind („Fernstudierende“),
- c. schwerbehinderte Menschen, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
- d. Behinderte, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen,

- e. Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen, die zeitlich überwiegend ihrem Beruf und nicht ihrem Studium nachgehen,
- f. Studierende, welche aus der Studierendenschaft ausgetreten sind.

Für das Vorliegen der Fälle nach lit c und d bedarf es der vorherigen Anzeige durch die Studierende oder den Studierenden nach Maßgabe des Absatzes 4 Satz 4.

(3) Der oder die Studierende kann auf begründeten Antrag in folgenden Fällen von der Beitragspflicht für den Bezug des Deutschlandsemestertickets befreit werden,

- a. bei Studierenden, die nachweislich ein Urlaubssemester antreten,
- b. bei Studierenden, die sich aufgrund ihres Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten,
- c. bei Studierenden, die an zwei Hochschulen mit Deutschlandsemesterticket immatrikuliert sind,
- d. bei Studierenden, die mit ärztlichem Attest nachweisen können, dass ihnen die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel über mindestens drei Monate des jeweiligen Semesters nicht möglich war (Reiseunfähigkeit).

(4) Der Antrag nach Absatz 3 ist bis zum Ende der Rückmeldefrist für das Semester, ab dem die Befreiung gelten soll, einzureichen, d.h. bis zum 15.01. für das Sommersemester und bis zum 15.06. für das Wintersemester. Wird der Befreiungsgrund nach Absatz 3 lit. a bis c erst nach dem Ende der Rückmeldefrist bekannt, ist der Antrag bis spätestens 4 Wochen nach dem durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft festgelegten Vorlesungsbeginn für das laufende Semester zu stellen. Ein Antrag, der sich auf den Befreiungsgrund nach Absatz 3 lit. d begründet, kann jederzeit für das laufende Semester bis spätestens vier Wochen nach Beendigung des Semesters eingereicht werden. Der Antrag ist in der Regel in elektronischer Form unter Angabe des Befreiungsgrundes und versehen mit dem erforderlichen Nachweis an die Abteilung Studierendenservice zu richten. Eine Rückerstattung erfolgt bei der Bewilligung in den Fällen nach Absatz 3 lit. a bis d sowie im Falle der Exmatrikulation oder bei Tod anteilig auf Monatsbasis.

(5) Ist der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft festgelegten Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Beitrag geleistet wurde, ist der Beitrag zurückzuerstatten; im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung. Bei Rückerstattung und Eintritt der Exmatrikulation erlischt der Anspruch auf Nutzung des Semestertickets.

Hinweis: Die Beitragsordnung der Studierendenschaft ist in der vorliegenden Fassung am 27.02.2024 in Kraft getreten.